Bade-Ordnungen

Autor(en): **Kummer, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatbuch Meilen**

Band (Jahr): **32 (1992)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-954215

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Floss der Familie Manz in Feldmeilen, das in den Jahren 1920–1925 auch den Feldner Schülern als Badeplatz zur Verfügung gestellt worden ist.

Peter Kummer

Bade-Ordnungen

Badeordnungen verschiedener Zeiten lassen etwas vom dahinterstehenden Zeitgeist erahnen, aber weniger deutlich, als man erwarten könnte. Im Falle Meilens stimmen die beiden Reglemente von 1894 und 1929 für die alte Badanstalt in der Schellen sogar fast wörtlich überein. Einiges darin könnte, allenfalls in anderer Formulierung, auch für später noch gelten; wir beschränken uns im Folgenden auf das, was uns Heutigen speziell auffällt.

Bezeichnend, weil damals noch nicht selbstverständlich, ist bereits der erste Satz: «Die Badanstalt ist für Erwachsene und

Kinder *beiderlei Geschlechts* bestimmt:» (Auszeichnung von uns.) *Geöffnet* war sie während der Badesaison von Anfang an täglich, ursprünglich werktags *schon ab 5 Uhr,* sonntags allerdings «mit Ausnahme *der morgengottesdienstlichen Stunden»* (1929 sonn- und werktags ab 7 Uhr, 1946 allerdings wiederum mit Ausnahme von Pfingsten), allerdings ausgerechnet *über Mittag nicht,* am Nachmittag die ganze Zeit *«bis zum Eintritt der Nacht resp. Betzeitläuten»* (das spätestens um 20.30 stattfand), 1929 sonntags allerdings nur bis 16 Uhr, und auch bloss bei schönem Wetter.
Baden konnte man sonst während der Saison bei jeder Witterung, ausser gemäss Reglement von 1894 «bei ganz schlechtem und stürmischem Wetter», wo es wohl auch für den Bademeister ungemütlich wurde; «Aufhissen einer Flagge auf der Vorhalle» zeigte damals seine Anwesenheit an.
Natürlich hatte und hat ein Badwart in irgend einer Form für *«Reinlichkeit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit»* zu sorgen, wobei Sittlichkeit gewiss am stärksten zeitabhängig definiert wird. (Ganz «ohne Badhosen oder Badezeug» darf man in unseren Gegenden allerdings auch heute nicht baden.) Nicht bloss Feministinnen wird auffallen, dass die Badereglemente nur verbieten, *«zur Frauen-Abteilung hinüberzuschwimmen»* – Freud mag beurteilen, ob ein Schwimmverbot in umgekehrter Richtung dem Reglements-Verfasser nicht aktuell oder bloss nicht erwünscht erschien.
Ganz unverständlich muss wohl heutige Badende dünken, dass die *Benützung des Bassins «nicht über ½ Stunde»* dauern durfte, in «Zellenbädern» unter dem Niveau des Badehausbodens eine Viertelstunde länger (vgl. Artikel *«Es lächelt der See...»*). «Gegen eine den Badenden überlassene Entschädigung» hatte der Bademeister die Aufbewahrung gezeichneter Badewäsche zu übernehmen. *Badehosen und Handtücher* kann der «Badwart» auch heute noch «auf Verlangen () zu einmaliger Benutzung () verabfolgen», wenn auch nicht gegen eine Gebühr von bloss zehn Rappen. Bis *«Badhemden»* im Stil von 1894 wieder Mode werden, ist allerdings noch ein bisschen Geduld nötig; die ersten *Badekleider für Männer* sind immerhin bereits wieder aufgetaucht.
Preisvergleiche sind ohne Kaufkraftvergleiche nicht sehr sinnvoll; trotzdem mag interessieren, dass der *Eintrittspreis* für ein einzelnes offenes Bad 1894 zehn Rappen betrug, für ein separates das Doppelte. *Saisonabonnemente* zu Fr. 3.– bzw. 6.– waren «unter Vorauszahlung *beim Präsidenten der Aufsichtskommission»* erhältlich; 1929 musste man sich dafür nur noch auf die Gemeinderatskanzlei bemühen. Der Bademeister jedenfalls war dafür nicht zuständig; ob ihm wohl für so hohe Beträge das Wechselgeld gefehlt hätte oder die Gefahr eines Raubüberfalls so gross war? Für die bewusste Förderung des Badens spricht jedenfalls, dass es anfänglich auch für Erwachsene Zeiten kostenloser Badi-Benützung gab: «Mittwoch und Samstag von Abends 6 Uhr bis Betzeitläuten, sowie Sonntag Morgens von 5 bis 7 Uhr.» Brrrrr!